



Datum: 27.04.2022
Bearbeiter: Feiertag
Bezug: FWP-Änderung 1.05
GZ.: 0-031-2

5. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes

KUNDMACHUNG

gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010

Die Gemeinde Söding-Sankt Johann beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Ein Teil der Grundstücke 363/2, 365/1 und 414/2 KG 63328 Kleinsöding, die bisher als Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, sollen als Sondernutzung im Freiland für die Energieerzeugung und -versorgung / Photovoltaikanlage festgelegt werden.

Für das Gebiet gilt:

- Die Anlage muss in Form einer starren, aufgeständerten Konstruktion mit fix auf das Untergestell montierten Modulen errichtet werden und eine längliche und liegende Proportion haben.
Solarschirme oder Solartische, sowie dem Sonnenstand folgende, nachgeführte Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“ sind unzulässig.
- Die Verankerung muss mittels Rammpfählen oder Schraubankern zur Vermeidung großflächiger Bodenversiegelung geschehen.
- Die Moduloberkante ist mit maximal 3,5 m über natürlichem Gelände begrenzt. Andere, zur Betriebsführung notwendige Bauwerke, dürfen maximal 4 m hoch sein. Ausgenommen sind einzelne mastartige Anlagenteile wie Antennen und dergleichen.
- Eine Blendwirkung im öffentlichen Straßenraum muss vermieden werden.
- Erforderliche Gebäude (z.B. Trafo-Gebäude) müssen so gestaltet werden, dass sie sich gut in das Orts- und Landschaftsbild integrieren. Es sind entsprechende Materialien zu verwenden, z.B. Holzfassaden, begrünte Dächer etc.; grelle Farben und glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen.
- Die Modulanordnung ist an der Packer Straße B70 in zumindest 2 Abschnitte mit mindestens 5 m Abstand zu untergliedern.
- Folgende Mindestbepflanzung ist vorzusehen:

- Am östlichen Rand (zum Pichlinggraben) muss vor der Anlage ein Gehölzstreifen (Bäume und Sträucher) gepflanzt werden, an der B70 jeweils einzelne Sträucher am mittleren Zufahrtsweg und am westlichen Rand.
- Die Bepflanzung muss mit standortgerechter heimischer Vegetation hergestellt und erhalten werden.
- Mindesthöhe der Sträucher ist Anlagenhöhe plus 0,5 m und jedenfalls mindestens 3 m.

Die Nutzung unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Entlang der Packer Straße B70 gilt ein Bauverbot laut Landes-Straßenverwaltungsgesetz. Ausnahmen erfordern eine Bewilligung der Landesstraßenverwaltung.
- Das Gebiet liegt innerhalb einer durch Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit gefährdeten Zone.
Diese Gefahr muss bei der Planung und dem Bau der Anlage berücksichtigt werden. Die Maßnahmen erfordern eine Abstimmung und das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum.

Der Entwurf der Änderung, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, 8010 Graz, Franziskanerplatz 10, vom 19.4.2022, GZ 616-33/1.04 (Plan und Wortlaut) wird gemäß §38 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Zeit

vom 27.04.2022 bis einschließlich 22.06.2022

im Gemeindeamt während der Amtsstunden (Mo. Mi. Do. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mi. 15:00 bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Der Bürgermeister



Erwin Dirnberger

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 27.04.2022

abgenommen am: 23.06.2022